

**Nachtrag zum
Emissions-Prospekt der ENESPA AG, 9050 Appenzell (Emittent)**

Für Namenaktien von nominal CHF 1.00

Valor 429.906.308 / ISIN CH 042 906 30 81

anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 22.4.2020
vom 22.02.2022

genehmigt durch Regservices.ch am 22.02.2022.



Blockchain secured by Certifaction®

[Click to verify](#)



Einleitung

Gemäss Art. 56 Absatz 1, FIDLEG, ist ein Nachtrag zu erstellen, wenn zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder einer Eröffnung des Handels auf einem Handelsplatz neue Tatsachen eintreten oder festgestellt werden und diese die Bewertung der Effekten wesentlich beeinflussen könnten.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass das öffentliche Angebot noch nicht abgeschlossen ist und auch keine neuen Tatsachen eingetreten sind, die die Bewertung der Effekten der ENESPA AG wesentlich beeinflussen könnten. Vielmehr ist alles so eingetreten, wie es gemäss Prospekt erwartet werden konnte.

Angesichts der Tatsache, dass die genehmigte Kapitalerhöhung in verschiedenen Tranchen und über eine längere Zeit stattfindet, dient dieser Nachtrag als Zwischeninformation und Bestätigung für bestehende und neue Investoren.

Es werden jeweils die **geänderten wesentlichen** Punkte gemäss Originalprospekt in neuer Form dargestellt.

1.9 genehmigte Kapitalerhöhung gemäss a.o. GV-Beschluss vom 31.08.21

Es werden maximal 950'000 Namenaktien (Stammaktien) dem allgemeinen Publikum im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung angeboten.

Das gesamte Aktienkapital steigt damit maximal auf CHF 2'962'178.7

Der Ausgabepreis richtet sich nach den Marktverhältnissen (Angebot und Nachfrage) und dem Projektfortschritt der Inbetriebnahme der chemischen Plastik Recycling-Anlagen. Von anfangs CHF 14.50 ist der Preis bis auf CHF 20.00 gestiegen (Januar 2022).

Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 1'000 Stück.

Die genehmigte Kapitalerhöhung dauert bis alle 950'000 Aktien platziert sind oder längstens bis zum 30.06.2023

Die Liberierung erfolgt über das Kapitaleinzahlungskonto der ENESPA AG bei der Berner Kantonalbank (IBAN CH92 0079 0016 5901 9211 4)

2.2.8 Datum der Statuten 25.11.2021

2.4.7 Personalbestand am 31.12.2021 betrug 8 VZÄ. (Vollzeitäquivalent)

2.5.1 Getätigte Investitionen

Es wurde eine Tochtergesellschaft gegründet, die ENESPA Technologies AG in Appenzell, die für alle Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zum Einsatz kommt. Dafür wurden 0.5 Mio. CHF aufgewendet. Diese Tochtergesellschaft hat wiederum eine eigene Tochter in Deutschland, die ENESPA Oil GmbH, die die Veredelung von verschiedenen Produktölen zum Hauptzweck hat. Hier konnte bestehende Infrastruktur (Grundstück, Maschinen, etc.) übernommen und optimiert werden für eine Summe von ca. 2 Mio. EUR. Weiter hat die ENESPA AG Patente und Knowhow gekauft, um die Maschinen in Zukunft selbst bauen zu können (5 Mio. EUR).

2.5.2 Laufende Investitionen

Es läuft der Aufbau der ersten industriellen Anlage bei der ENESPA GmbH Deutschland für die 3.57 Mio. EUR. Die Finanzmittel wurden von der Finanzierungsgesellschaft ENESPA AG Balzers zur Verfügung gestellt. Dieser Aufbau wird im Q2 2022 weitergeführt werden.

Diese Investitionen entsprechen dem langfristigen Businessplan gemäss Emissionsprospekt.

2.6.1 Kapitalstruktur per 25.11.2021

- a. Ordentliches Kapital: CHF 2'371'698.70 in Namenaktien
genehmigtes Kapital: CHF 590'480, übrig von CHF 950'000 beschlossen am 31.08.2021
bedingtes Kapital: keines
- b. 15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10, volle Dividendenberechtigung, Stimmrechtsaktien, keine anderen Vorzugsrechte, voll einbezahlt
839'815 Namenaktien zu CHF 1.00, volle Dividendenberechtigung, Stammaktien, keine Vorzugsrechte, voll einbezahlt (Stand letzter Handelsregistereintrag vom 25.11.2021).
- c. keine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz

2.6.2 Stimmrechte

Cyrrill Hugi, Gründer, CEO VRP: 10'703'138 Stimmen = 66.24%, Anteil Kapital = 45.13%
sonst gibt es nur Kleinaktionäre mit weniger als 2% der Stimmen

Es existieren Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 und Stammaktien von CHF 1.00 Nennwert. Ansonsten gibt es keine Stimmrechtsbeschränkungen.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

- a. Es ist bis zum 30.06.2023 noch eine genehmigte Kapitalerhöhung im Ausmass von 950'000 Namenaktien (Stammaktien) zu CHF 1.00 ausstehend. Davon wurden 359'520 Namenaktien bereits gezeichnet, womit noch 590'480 Namenaktien verbleiben.
- b. Es sind alle bestehenden Aktionäre berechtigt, im Umfang ihres bisherigen Anteils, neue Aktien zu zeichnen. Dieses Bezugsrecht kann nicht gehandelt werden, hat de facto aber auch keinen Wert, da die Alt-Aktionäre bei stetig steigenden Emissionspreisen keine Verwässerung erleiden und so viele neue Aktien zeichnen können, dass ihr prozentualer Anteil am Emittenten bewahrt bleibt.
- c. Die genehmigte Kapitalerhöhung findet in mehreren Tranchen statt. Jede Tranche hat ein Ablaufdatum, einen fixen Zeichnungspreis und eine fixierte Menge, die jeweils vom VR festgelegt wird. Wird diese Menge zum vorgegebenen Preis und innerhalb der Zeichnungsfrist vollständig gezeichnet, wird die Tranche geschlossen. Der VR des Emittenten entscheidet dann, ob er eine weitere Tranche auflegen will und welche Konditionen gelten werden. Dies endet spätestens, nachdem alle 950'000 Aktien gezeichnet wurden.

Die a.o. GV hat beschlossen, dass eine Tranche der genehmigten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre für eine Mitarbeiterbeteiligung verwendet werden kann.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung

Aktienkapital: vgl. 2.6.1 oben

Anleihen: Enespa AG 6.25%, 2022; 385'000 CHF

Über die Tochtergesellschaft in FL:

Enespa AG Balzers 4.5% 10.9.24; ca. 8.6 Mio. CHF per Dez. 2021

Enespa AG Balzers 5.5% 05.11.2028; ca.350'000 CHF per Dez. 2021

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

Der Emittent hat am 31.08.2021 an der a.o. GV den VR ermächtigt das genehmigte Kapital auf CHF 950'000 zu erhöhen. Die neuen Aktien (Stammaktien) haben einen Nennwert von CHF 1.00. Die bestehenden Aktien mit Nennwert von CHF 0.10 sind Stimmrechtsaktien. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich OR Art. 693 (Stimmrechtsaktien) sind eingehalten.

Die neuen Stammaktien haben ein Stimmrecht von einer Stimme pro Aktie und sind dividendenberechtigt.

Die Statuten sehen vor, dass die Namenaktien durch GV-Beschluss umgewandelt, zerlegt oder zusammengelegt werden können.

Die Statuten sehen vor, dass die genehmigte Kapitalerhöhung verwendet werden kann, um eine Mitarbeiterbeteiligung einzuführen, unter Ausschluss des Bezugsrechts für die bestehenden Aktionäre.

2.6.10 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre

Vgl. 2.6.2 Stimmrechte

2.8.6 Wesentliche Änderungen seit Emission des Prospekts

Vgl. 2.5.1, 2 Investitionen sowie 2.6.1 Kapitalstruktur

Im Januar 2022 wurde bereits der erste Ertrag (EBIT) erwirtschaftet und es wird erwartet, dass die Erträge in Form von positivem Cashflow von nun an kontinuierlich anfallen werden können.

2.9.3 Veränderungen in der Aktienstruktur

Datum	AK nom	Nom.	Anzahl Aktien	Preis Aktien
Gründung	1'000'000.0	0.1	10'000'000	
06.11.19	1'531'883.7	0.1	5'318'837	0.6
20.07.20	1'549'113.7	1.0	17'230	12
27.08.20	1'615'517.7	1.0	66'404	14.5
27.10.20	1'664'877.7	1.0	49'360	14.5
29.12.20	1'719'152.7	1.0	54'275	16
03.03.21	1'790'264.7	1.0	71'112	17
20.04.21	1'886'024.7	1.0	95'760	17
31.08.21	2'012'178.7	1.0	126'154	17
07.10.21	2'120'172.7	1.0	107'994	18
25.11.21	2'371'698.7	1.0	251'526	20
Total			16'158'652	

3.1 Ausgabepreis oder Emissionskurs und Emissionsvolumen

Von der genehmigten Kapitalerhöhung wurden bis jetzt (Stand 25.11.2021) 839'815 Aktien zu einem Gesamtbetrag von CHF 14'709'592 gezeichnet und liberiert (Details vgl. 2.9.3 oben)

Es bleiben somit noch 590'480 Aktien, die bis zum Limit von 950'000 ausgegeben werden können. Der Ausgabepreis der zukünftigen Aktien richtet sich nach der Nachfrage und soll mit jeder Tranche höher ausfallen.

Geht man von einem möglichen Durchschnittspreis von CHF 24.- aus, kommt man auf ein zusätzliches Emissionsvolumen von ca. 14 Mio. CHF

3.8.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

950'00 Namenaktien total, seit 31.08.21 verbleibende Namenaktien 590'480, mit einem Nennwert von CHF 1.00 (Stammaktien).

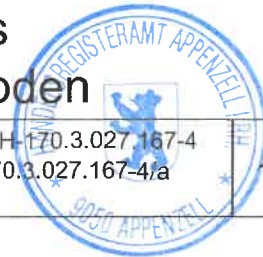
3.8.6 Nettoerlös

Der Nettoerlös der Emission wird wie folgt verwendet: neben den bisher getätigten Aufbauinvestitionen von ca. 7.5 Mio. CHF (vgl. 2.5.1 oben) wird der Ausbau der industriellen Thermoanlagen vorangetrieben. Dieser Ausbau ist abhängig von den weiteren Finanzierungsmöglichkeiten und dem erzielten Cashflow aus der Produktion. Es soll permanent eine Liquiditätsreserve für den Betrieb von ca. 12 Monaten gehalten werden. Die Projektionen der Kostenrechnung (2.4.9) und des Businessplan (Anhang 5.7) sind nach wie vor erreichbar.

Anhang zum Nachtrag:

Aktueller Handelsregisterauszug ENESPA AG Appenzell vom 13.1.2022

Aktuelle Statuten ENESPA AG Appenzell, per 25.11.2021



Firmennummer CHE-110.627.000	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 20.04.2004	Löschung	Übertrag CH-170.3.027.167-4 von: CH-170.3.027.167-4/a auf:	1
----------------------------------------	------------------------------------------	--------------------------	----------	------------------------------------------------------------------	---



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
0		Enespa AG	0	bisher: Sarnen
			1	Appenzell

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
21		2'371'698.70	2'371'698.70	15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien) 839'815 Namenaktien zu CHF 1.00	22		Schäfli­gasse 1 9050 Appenzell

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
7		Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Entwicklung und deren Betrieb von innovativen, nachhaltigen Umwelttechnologien aller Art im Sinne der globalen Kreiswirtschaft. Sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
0		Ordentliche Kapitalerhöhung	0	20.06.2011
0		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	0	24.11.2011
9		Ordentliche Kapitalerhöhung teilweise durch Verrechnung von Forderungen im Umfang von insgesamt CHF 2'868'603.00, wofür 4'781'005 Namenaktien zu CHF 0.10 ausgegeben werden.	1	20.10.2015
12		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.	7	18.09.2018
12		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	9	04.11.2019
12		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	11	22.04.2020
13		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	12	30.06.2020
15		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	13	27.08.2020
16		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	15	22.10.2020
17		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	16	17.12.2020
18		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	17	03.03.2021
19		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	18	20.04.2021
19		Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 31.08.2021 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.	19	31.08.2021
20		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	20	07.10.2021
21		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	21	25.11.2021

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
0		Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 24.11.2011 gemäss Sacheinlagevertrag vom 01.11.2011 eine Lizenz für den Betrieb und Vertrieb von Kompakt Block-Kraftwerken/-Anlagen (in den Gebieten: Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn), wofür 6'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10 ausgegeben werden (die weiteren 3'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10 werden bar liberiert).	0	SHAB



CHE-110.627.000	Enespa AG	2
-----------------	-----------	---

Aktuelle Eintragungen

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
0		(Sitzverlegung)		(Sitzverlegung)		12	400	20.07.2020	141	23.07.2020	1004943744
1	477	21.10.2015	207	26.10.2015	2444355	13	475	27.08.2020	169	01.09.2020	1004968907
2	172	04.04.2017	69	07.04.2017	3456181	14	578	12.10.2020	201	15.10.2020	1005000742
3	239	09.05.2017	92	12.05.2017	3518245	15	609	27.10.2020	212	30.10.2020	1005011861
4	494	13.09.2017	180	18.09.2017	3757235	16	773	29.12.2020	1	04.01.2021	1005063582
5	45	24.01.2018	19	29.01.2018	4020395	17	130	03.03.2021	46	08.03.2021	1005117868
6	402	24.07.2018	144	27.07.2018	4386307	18	261	22.04.2021	80	27.04.2021	1005161087
7	525	18.09.2018	183	21.09.2018	1004460309	19	687	24.09.2021	189	29.09.2021	1005301170
8	542	26.09.2018	189	01.10.2018	1004466149	20	724	15.10.2021	204	20.10.2021	1005316472
9	585	06.11.2019	218	11.11.2019	1004756557	21	796	30.11.2021	236	03.12.2021	1005348780
10	76	10.02.2020	30	13.02.2020	1004829519	22	831	14.12.2021	246	17.12.2021	1005360285
11	273	26.05.2020	103	29.05.2020	1004899727						

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
5			MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG (CHE-109.576.732), in Zürich	Revisionsstelle	
	10		Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Appenzell	Präsident	Einzelunterschrift
11			Abele, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE)	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Hörler, Christian Johannes, von Appenzell, in Seengen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Riedel, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Dresden (DE)	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien

Appenzell, 13.01.2022 15:19 NI

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der alle Eintragungen, die aktuellen und die seit 21.10.2015 gestrichenen, enthält.

Kopie beglaubigt

Appenzell, 13. JAN. 2022

Der Registerführer - Stv



STATUTEN

der

Enespa AG

mit Sitz in Appenzell AI

I Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Enespa AG

besteht mit Sitz in Appenzell AI auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Entwicklung und deren Betrieb von innovativen, nachhaltigen Umwelttechnologien aller Art im Sinne der globalen Kreiswirtschaft. Sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'371'698.70 (Schweizer Franken zweimillionendriehundert-siebzigttausendsechshundertachtundsneunzig 70/00) und ist eingeteilt in 15'318'837 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) zu CHF 0.10 (Schweizer Rappen zehn) und 839815 Namenaktien (Stammaktien) zu CHF 1.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.



Die Gesellschaft erwirbt von der Khethanger Investments Limited, mit Sitz in Omirou 64 in Limassol, Zypern, eine Lizenz gemäss Lizenzvertrag vom 30. Juni 2011 für den Betrieb und Vertrieb von Kompakt Block-Kraftwerken/Anlagen (in den Gebieten: Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn) zum Übernahmepreis von CHF 900'000.-, welcher durch CHF 600'000.- gemäss Sacheinlagevertrag vom 1. November 2011 und Lizenzvertrag vom 30. Juni 2011 gegen Ausgabe von 6'000'000 Namenaktien à nom. CHF 0.10 und durch CHF 300'000.- in Geld getilgt wird.

Artikel 3a – genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 30.06.2023 um maximal CHF 590'480.00 durch Ausgabe von maximal 590'480.00 vollständig zu liberierenden Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Für die neuen Namenaktien (Stammaktien) gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat setzt den jeweiligen Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest, diese sind im Interesse der Gesellschaft zu Marktbedingungen zu veräussern. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Finanzierung (und Refinanzierung) von Übernahmen, die Finanzierung von Investitionsprojekten der Gesellschaft durch Aktienplatzierungen zu Marktkonditionen oder die Beteiligung der Arbeitnehmenden).

Artikel 4 – Aktienzertifikate Titel- / Verbriefungsarten

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

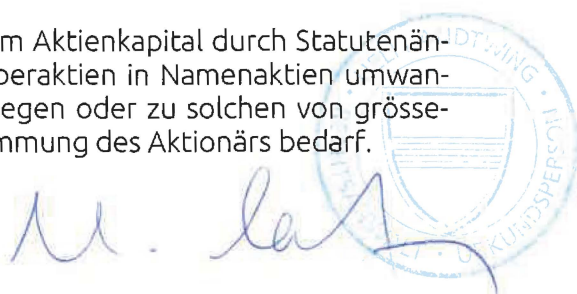
Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss BEG.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführte Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'M. La...'. To the right of the signature is a circular blue stamp. The stamp contains the text 'STADT WING' at the top and 'KUNDESPERSON' at the bottom. In the center of the stamp, there is a shield-shaped emblem with horizontal lines.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

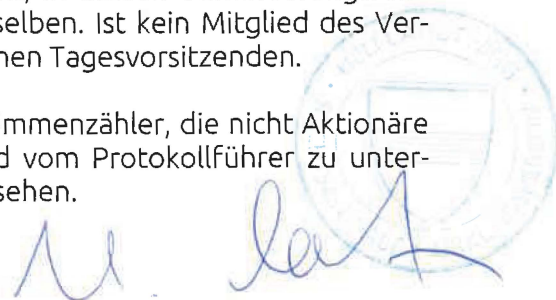
Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

A handwritten signature in blue ink is written over a circular blue stamp. The stamp contains the text 'SOCIÉTÉ ANONYME' at the top and 'SUISSE' at the bottom, with a central emblem. The signature appears to be 'M. La...'

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

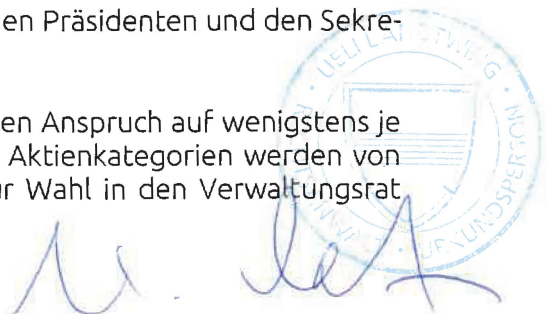
Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Stimmrechtsaktionäre und die Stammrechtsaktionäre haben Anspruch auf wenigstens je einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.



The image shows a handwritten signature in blue ink at the bottom right of the page. To the right of the signature is a circular blue stamp. The stamp contains the text 'UELLERSTWING' at the top and 'UNDSPERTICUM' at the bottom, with a central emblem.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

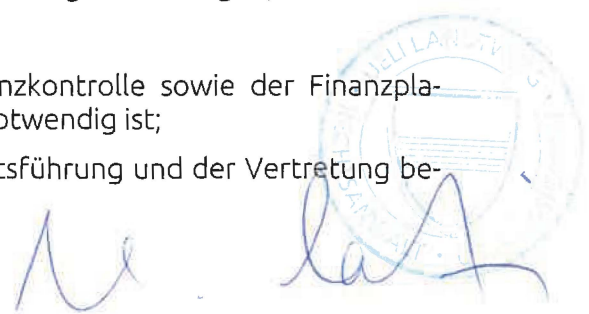
Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

The image shows two handwritten signatures in blue ink at the bottom right of the page. To the right of the signatures is a circular blue stamp. The stamp contains the text 'GENERALVERSAMMLUNG' at the top and 'VERWALTUNGSRAT' at the bottom, with some illegible text in the center.

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.



The image shows a handwritten signature in blue ink, followed by a blue circular stamp. The stamp contains the text 'LANCIA' and 'S.p.A.' and features a central emblem. The signature appears to be 'M. La F.'.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Allenwinden, 25.11.2021

Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson beglaubigt, dass die vorliegenden Statuten der Firma Enespa AG mit Sitz in Appenzell AI dem gültigen Statut der Gesellschaft entsprechen und alle Beschlüsse der Verwaltungsratssitzung vom 25.11.2021 enthalten. Die Statuten umfassen 24 Artikel.

Allenwinden, 25.11.2021

Die Urkundsperson:



lic.iur. Ueli Landtwing